

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 21. Oktober 2020

Rahmenbedingungen

Seit dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Distanz halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und auf Shakehands/Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Nur im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt zulässig. Das Trainingsprogramm wird jedoch so gestaltet, dass Kontakte möglichst vermieden werden und der Mindestabstand eingehalten werden kann. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen. Die Teilnehmenden nutzen die Garderoben so kurz wie möglich, kommen wenn möglich bereits umgezogen ins Training und verzichten auf das Duschen.

3. Hygieneregeln des BAG einhalten

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Es gilt eine generelle Maskenpflicht mit Ausnahme während des eigentlichen Trainings. Die Teilnehmenden sind selbst für das Mitbringen der Maske verantwortlich.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Der Verein führt für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Der/die Trainingsleiter/in ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). Alle Teilnehmenden müssen sich bei der Ankunft und beim Verlassen des Trainings bei der Trainingsleitung melden. Dabei ist die Präsenzzeit so kurz wie möglich zu halten.

5. Corona-Beauftragte/r des Vereins

Der/die jeweilige Trainingsleiter/in ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Die Koordination übernimmt der Technische Leiter **Patrick Zbinden**. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Telefon: 079 778 33 96, E-Mail: pazb@gmx.ch).

Schutzkonzept von Swiss Orienteering

Das vorliegende individuell-konkrete Schutzkonzept der OLG St.Gallen/Appenzell stützt sich auf das plausibilisierte Schutzkonzept vom Schweizerischen OL-Verband (Swiss Orienteering). Für detailliertere Informationen ist an dieser Stelle direkt auf dieses plausibilisierte Schutzkonzept verwiesen:

https://www.swiss-orienteering.ch/files/verband/2020/Schutzkonzept_SO_ab_22._Juni_20.pdf